Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum:	Montag, den 29.08.2016
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Jährliche Instandsetzung von Flurwegen des Marktes Helmstadt

2 Neubau Feuerwehrhaus Helmstadt; Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung; hier: Berichtigung der Auftragssumme

3 Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften; Antrag auf Ableitung von Oberflächenwasser auf dem Werksgelände: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

4 Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden; Aufgabenübertragung mittels Zweckvereinbarung auf die VGem Helmstadt

4.1 ergänzender Beschluss betr. erneutem befristetem Vertrag mit der FBG

4.2 ergänzender Beschluss betr. Rückgängigmachung der vorsorglichen Kündigung gegenüber der FBG

4.3 ergänzender Beschluss betr. Aufgabenübertragung auf die VGem

5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

5.1 Raiffeisenbank Höchberg, Filiale Helmstadt; Mitteilung zu neu-

en Öffnungszeiten

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Gersitz, Gabriele Urlaub

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 16. August 2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Jährliche Instandsetzung von Flurwegen des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

Für den laufenden Wegeunterhalt hat der Markt Helmstadt seit einigen Jahren ein jährliches Budget vorgesehen; dies soll auch im Jahr 2016 so gehandhabt werden.

Um diese laufenden jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu angemessenen und wirtschaftlichen Preisen durchzuführen, wurde, nachdem die Arbeiten zuvor jeweils auf Preisanfrage freihändig vergeben wurden, im Jahr 2015 eine Ausschreibung durchgeführt, bei der von drei Anbieterfirmen die Fa. Willi Seitz, Erd- und Wegebau, Remlingen, das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatte und daraufhin mit den Unterhaltungsmaßnahmen 2015 beauftragt wurde. Es bestand Einvernehmen, auf dieser Basis auch den Wegeunterhalt der Folgejahre vorzunehmen.

Die Fa. Willi Seitz hat nun mit Datum vom 28.07.2016 ein Angebot für 2016 abgegeben, das die von der Gemeinde vorgegebenen Wegstrecken umfasst und einen Nettobetrag von 23.794,70 € (= 28.315,69 € brutto) ausweist. Ergänzend hat die Fa. Seitz mit Datum vom 23.08.2016 für eine Wegstrecke von 200 m westlich der Kläranlage ein Angebot mit einem Betrag von 587,50 € netto (= 699,13 € brutto) übersandt, was einen Gesamtbetrag von 29.014,82 € brutto ergibt.

Der Vergleich mit dem Vorjahr hat ergeben, dass die Fa. Seitz in Ihren diesjährigen Angeboten die Preise des Jahres 2015 unverändert beibehalten hat, sodass der Auftrag für 2016 wiederum an die Fa. Seitz erteilt werden sollte. In Bezug auf den diesjährigen Maßnahmenumfang wird vorgeschlagen, die Positionen 5 (Linke Sohle) und Pos. 6 (Hasenmichelweg) aus den angebotenen Wegstrecken herauszunehmen, sodass sich der Angebotsbetrag auf 15.843,90 € brutto verringern würde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Arbeiten für den laufenden Feldwegunterhalt 2016 an die Fa. Willi Seitz Erd- und Wegebau, Remlingen, gemäß deren Angeboten vom 28.07.2016 und 23.08.2016 zu vergeben. Aus den Angeboten werden die Positionen 5 und 6 (Linke Sohle und Hasenmichelweg) herausgenommen, sodass ein Auftragsumfang in Höhe eines Bruttogesamtbetrags von 15.843,90 € verbleibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	Neubau Feuerwehrhaus Helmstadt; Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung; hier: Berichtigung der Auftragssumme

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderats vom 25.04.2016 wurde unter TOP 8 der öffentlichen Sitzung beschlossen, das Fachbüro Wölfel mit der Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung für den geplanten Neubau des Feuerwehrhauses Helmstadt zu beauftragen.

Hierbei wurde in der damaligen Beschlussvorlage versehentlich die Netto-Auftragssumme von 2.960,00 € als Brutto-Auftragssumme bezeichnet und daraufhin entsprechend beschlossen (siehe damalige Beschlussvorlage). Da es sich bei der beschlossenen Auftragssumme von 2.960,00 € jedoch um den Nettobetrag handelt, liegt der Bruttobetrag richtigerweise bei 3.522,40 €. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Büro Wölfel gemäß dessen Angebot vom 14.04.2016 mit einem Nettopreis von 2.960,00 € (= 3.522,40 € brutto) mit der Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung zu beauftragen. Der Marktgemeinderatsbeschluss vom 25.04.2016 wird insoweit korrigiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften; Antrag auf Ableitung von Oberflächenwasser auf dem Werksgelände: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 15.07.2016 beantragt der Betreiber der ehemaligen Ziegelei eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem nördlichen Betriebsgelände.

Mit Schreiben vom 11.08.2016 bittet das Landratsamt Würzburg (untere Wasserrechtsbehörde) den Markt Helmstadt um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Derzeit wird das anfallende Oberflächenwasser direkt in den Lachgraben bzw. zunächst in den Feuerlöschteich und bei Überstauung in den Lachgraben eingeleitet. Anfallendes Schmutzwasser wird über den im Jahr 2015 errichteten Kanalanschluss in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet.

Aus den Unterlagen des jetzigen Wasserrechtsverfahrens sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die aus gemeindlicher Sicht den Vortrag von Bedenken oder Einwendungen erfordern würden. Die fachtechnische und wasserrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Verfahrens durch die Fachbehörden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im vorliegenden Wasserrechtsverfahren keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4	**Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden; Aufgabenübertragung mittels Zweckvereinbarung auf die VGem Helmstadt**

Sachverhalt:

Gemäß den Verträgen über die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald zwischen dem Freistaat Bayern –Forstverwaltung- Amt für Landwirtschaft und Forsten- und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wurde die o.g. Aufgabe von der unteren Forstbehörde übernommen. Grundlagen hierfür waren das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) und der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten/die gutachtliche Feststellung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KWaldV. Die Aufgaben der unteren Forstbehörde richteten sich nach § 6 (Betriebsleitung) und § 7 (Betriebsausführung) der Körperschaftswaldverordnung.

Zur Betriebsleitung gehören insbesondere die sachgemäße und wirtschaftliche Umsetzung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstgutachtens, die jährlichen Betriebsplanungen, Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung, Planung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsatz, Erfolgskontrolle, Auskünfte nach Agrarstatistikgesetz, ggf. Mithilfe beim Holzverkauf nach den Vorgaben der Körperschaft unter Berücksichtigung vorhandener Vermarktungsstrukturen. Der Verkaufsabschluss ist Aufgabe der Körperschaft. Erfolgt die Holzvermarktung über eine Forstbetriebsgemeinschaft, wird die Mithilfe der unteren Forstbehörde dieser auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Zur Betriebsausführung gehören insbesondere auch die Holzaufnahme (die Körperschaft stellt hierzu die notwendigen Hilfskräfte), auf Wunsch die Losbildung, Erstellung der Nummernliste und die Holzüberweisung sowie die Vorbereitung und Ausführung der jährlichen Betriebsplanungen, die Mitwirkung beim Forstschutz, die Vorbereitung der Lohnabrechnung für die Waldarbeiter der Körperschaft, der Abrechnung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsätzen sowie die Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung.

Nicht zur Betriebsleitung und –ausführung gehören Grundstücksgeschäfte, Betriebsabrechnung, Lohnrechnung, Kassengeschäfte, der Jagdbetrieb, Schadensermittlungen, Waldwertschätzungen, Regelung und Ablösung von Nutzungsrechten u.ä.

Im Pakt für den Kommunalwald (= gemeinsame Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald zwischen der Bayer. Staatsregierung, dem Bayer. Gemeindetag und dem Bayer. Städtetag) vom 08.12.2011 wurde vereinbart, dass die Entgelte für die Betriebsleitung und Betriebsausführung nochmals in den Jahren 2013 und 2015 angehoben werden, um ab 2016 kostendeckende Sätze zu erreichen. Dabei werden die vom Kommunalwald zu erbringenden Gemeinwohlfunktionen berücksichtigt und Kostendeckung angenommen, wenn die Entgelte durchschnittlich 60 % der dem Staat entstehenden Personalaufwendungen erreicht haben. Für Gemeinden mit eigener Betriebsleitung/Betriebsausführung wurde im Gegenzug ein Gemeinwohlausgleich vereinbart.

Der Vorsitzende ergänzt, dass am 03.08.2016 ein Gespräch im Landwirtschaftsministerium stattgefunden hat mit dem Ergebnis, dass es beim Rückzug der Staatsforstverwaltung aus den kommunalen Wäldern über 200 ha Waldfläche bleibt, der Zeitrahmen dafür jedoch von bisher 2019 nun bis 2025 ausgeweitet wird.

Die Verträge zwischen dem Freistaat und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wurden im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst.

Im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 in der VGem, wurde die Kostenbelastung für die Betriebsleitung und -ausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden aufgezeigt. Im Jahr 2014 stellte sich diese wie folgt dar:

Mitglieds-gemeinde	Entgelt 2014 Betriebsleitung + ausführung	Entgelt 2014 nur Betriebsleitung	Hektar Holzbodenfläche	Festmeter Jahreshiebsatz
Markt Helmstadt	19.433,89 €	2.062 €	446	3.000
Gemeinde Holzkirchen	4.181,66 €	581 €	130	650
Markt Remlingen	12.320,07 €	1.466 €	315	1.900
Gemeinde Uettingen	19.261,34 €	1.783 €	382	2.970
Summen	**55.196,96 €**	**5.892 €**	**1.273**	**8.520**

Die Zuständigkeit für die Betriebsleitung und –ausführung in den VGem-Mitgliedsgemeinden lag bis zum 31.12.2014 bei Herrn Förster Lang. Herr Lang betreute darüber hinaus auch noch das Gebiet des Kommunalwaldes des Marktes Neubrunn mit rund 481 Hektar Holzbodenfläche. Das vom Markt Neubrunn im Jahr 2013 zu zahlende Entgelt betrug 16.531 €.

Wird die Betriebsleitung und die Betriebsausführung durch gemeindliches Personal erledigt, bekommen die Gemeinden einen sogenannten Gemeinwohlausgleich. Er beträgt derzeit 7,80 €/Hektar. Für die VGem-Mitgliedsgemeinden lag der Ausgleichsbetrag im Jahr 2015 bei insgesamt 8.159,95 € und im Jahr 2016 bei insgesamt 9.767,94 €.

Die Wahrnehmung der Betriebsleitung und –ausführung muss durch einen Beamten/Beschäftigten erledigt werden, der die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst (jetzt: 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Fachsparte Forstwirtschaft) durchlaufen hat. Dieser darf höchstens 2.000 Hektar *(He. + Neubrunn ca. 1800 ha*) betreuen. Dieser könnte noch zusätzliche Aufgaben wie insbesondere z.B. die Baumkontrolle im Rahmen des gemeindlichen Risk-Managements übernehmen.

Die Bayerische Staatsforstverwaltung zieht sich sukzessive aus der Betreuung der Kommunalwälder zurück und die Entgelte haben -wie oben aufgezeigt- ein Niveau erreicht, was die VGem-Bürgermeister in der Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 dazu bewegt hat, die Grundsatzüberlegung anzustellen, die Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden künftig mit eigenem –d.h. bei der VGem beschäftigten - Personal zu bewerkstelligen. Neben diesem Aufgabenbereich müsste der/die Beschäftigte noch weitere Verwaltungstätigkeiten (Baumkontrolle, Holzabfuhrscheine, Submission, Rechnungen, Sollstellungen, Wild- und Jagdschäden, jagdrechtliche Fragen, Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdreviere u.a.) erledigen. Ziel war es hierbei auch, durch die Einstellung einer geeigneten Fachkraft eine gewisse Kompensation bei der bisherigen und zukünftigen Arbeits- und Personalentwicklung innerhalb der VGem zu erreichen.

Der Bürgermeisterausschuss war sich darüber einig, baldmöglichst die Betreuung der VGem-Wälder mit eigenem VGem-Personal durchzuführen.

Die Gemeinschaftsversammlung hat deshalb in ihrer Sitzung am 06.06.2013 beschlossen, dass nach Kündigung zum 31.12.2015 bzw. Auflösung der gemeindlichen Verträge zum 31.12.2014 mit dem Freistaat Bayern künftig (ab dem 01.01.2016 bzw. ggf. 01.01.2015) die Betriebsleitung und die Betriebsausführung für die Wälder der VGem-Mitgliedsgemeinden durch die VGem Helmstadt erledigt wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2014 sollten alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen eingeplant werden. Der Vorsitzende wurde ermächtigt, die für die Betriebsleitung und Betriebsführung erforderliche Fachkraft nach Möglichkeit mit Wirkung vom 01.10.2014 einzustellen.

- - - - - - - - -

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 beschlossen, den Vertrag mit dem Freistaat Bayern über die Betriebsleitung und die Betriebsführung im gemeindlichen Kommunalwald frist- und formgerecht zu kündigen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat mit Schreiben vom 10.09.2013 die Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 31.12.2014 bestätigt.

Im Oktober 2013 hat dann die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. der VGem Helmstadt bzw. ihren Mitgliedsgemeinden angeboten, ab dem 01.01.2015 über den Abschluss eines Waldpflegevertrages die Betriebsleitung und –ausführung in den Kommunalwälder zu übernehmen. Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat daraufhin in ihrer Sitzung am 19.12.2013 den Vollzug ihres Beschlusses vom 06.06.2013 (TOP 4 – Einstellung einer eigenen Fachkraft bei der VGem) vorläufig ausgesetzt. Die VGem-Mitgliedsgemeinden wurden gleichzeitig gebeten, einen Waldpflegevertrag mit der FBG w.V. abzuschließen.

Die FBG w.V. hat ab dem 01.10.2014 mit Herrn Timo Renz das erforderliche Fachpersonal – befristet für zwei Jahre- eingestellt, welcher die ordnungsgemäße Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald des Marktes Helmstadt, der Gemeinde Holzkirchen, des Marktes Remlingen, der Gemeinde Uettingen und des Marktes Neubrunn (ab 01.07.2015) sichergestellt hat. Die vorgenannten Körperschaften waren am Einstellungsverfahren der FBG w.V. beteiligt.

Am 09.10.2014 hat die FBG w.V. den notwendigen Waldpflegevertrag für die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald vorgelegt. Die Laufzeit des Vertrages begann am 01.01.2015 und endet am 31.12.2016. Das Jahresentgelt liegt bei 17.930,68 € brutto (= 33,00 €/Hektar Forstbetriebsfläche) und war damit bereits um 1.503,21 € unter dem Entgelt des Freistaates Bayern im Jahr 2014.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.11.2014 beschlossen, den Waldpflegevertrag mit Betriebsleitung und Betriebsausführung zwischen der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. mit Sitz in Würzburg und dem Markt Helmstadt, vertreten durch den 1. Bürgermeister Edgar Martin, im Kies 4, 97264 Helmstadt abzuschließen.

- - - - - - - - -

Auf Grund des bevorstehenden Ausscheidens des Geschäftsführers muss die Geschäftsführung der FBG neu organisiert bzw. neu besetzt werden. Geschäftsführer ist derzeit Herr Georg Baunach, ein Beschäftigter der Stadt Würzburg. Nachdem Herr Baunach in absehbarer Zeit aus dem Dienst der Stadt Würzburg ausscheiden wird, fanden bereits am 02.07.2015, 09.11.2015 und am 11.02.2016 ausführliche Gespräche mit dem zuständigen Referenten Herrn Wolfgang Kleiner, dem Dienststellenleiter des städt. Gartenamtes, Herrn Dieter Müller und weiteren Mitgliedern aus der Vorstandschaft der FBG über die erforderliche Neuorganisation/Neubesetzung der FBG-Geschäftsführung statt.

Die Vertreter der Stadt Würzburg haben sich bei allen stattgefundenen Gesprächen zum Erhalt der FBG ausgesprochen und auch die Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftsführung mit eigenem Personal signalisiert *(bisher aber 8.200 € zukünftig 35000 €).* Die konkrete Konditionen und Rahmenbedingungen wurden von den Vertretern der Stadt Würzburg hierfür jedoch nicht genannt.

Nachdem die von den VGem-Mitgliedsgemeinden mit der FBG geschlossenen Waldpflegeverträge, wenn diese nicht bis zum 30.06.2016 gekündigt werden, sich unbefristet verlängert hätten, wurden die Verträge der VGem-Mitgliedsgemeinden am 07.03.2016 frist- und formgerecht wegen der bis dato unklaren Geschäftsführungsorganisation der FBG ab dem Jahr 2017 und den damit ggf. anfallenden deutlich höheren Entgelten vorsorglich gekündigt.

In der Vorstandssitzung der FBG am 27.04.2016 teilte Herr Dieter Müller (Dienststellenleiter Gartenamt Stadt Würzburg) im Auftrag von Herrn Referent Kleiner mit, dass die Stadt Würzburg auch in Zukunft Mitglied der FBG bleiben wird, um durch sie die Vermarktung des städtischen Stamm- und Wertholzes sicher zu stellen. Darüber hinaus wurde der FBG bei der vorgenannten Vorstandssitzung von Herrn Müller in Aussicht gestellt, dass die Stadt Würzburg auch grundsätzlich bereit wäre, die Geschäftsführung der FBG nach dem Ausscheiden des nebenberuflichen tätigen Geschäftsführers durch einen Beamten/Beschäftigten, welcher die Ausbildung für gehobenen technischen Forstdienstes durchlaufen hat, gegen Entgelt sicherzustellen. Konkrete Konditionen und Rahmenbedingungen hat der Vertreter der Stadt Würzburg erneut nicht genannt. Herr Müller äußerte sich lediglich wertend über die Beratung der VGem-Mitgliedsgemeinden zu der vorsorglichen Kündigung.

Deshalb hat die VGem Helmstadt mit Schreiben des VGem-Vorsitzenden vom 29.04.2016 die Vorstandschaft der FBG zu einem von den VGem-Bürgermeistern auf den 06.06.2016 festgelegten Besprechungstermin eingeladen. Im Einladungsschreiben wurde darum gebeten, dass insbesondere das Vorstandsmitglied der Stadt Würzburg mit einer belastbaren Aussage bzw. einem konkreten Angebot für eine evtl. dort angedachte Übernahme der FBG-Geschäftsführung teilnehmen sollte. Außerdem wurden die kommunalen FGB-Mitglieder darauf hingewiesen, dass es zielführend sei, wenn diese eine verbindliche Aussage machen könnten, ob sie die Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald weiter durch den Freistaat Bayern oder künftig durch die FBG durchführen lassen möchten. Zur Vorbereitung auf den vorgenannten Besprechungstermin hat die VGem den Vorstandsmitgliedern je einen Beschlussbuchauszug vom Tagesordnungspunkt 1 öT der VGem-Sitzung vom 19.12.2013 und vom Tagesordnungspunkt 4 öT der VGem-Sitzung vom 19.12.2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Nachdem das Zeitfenster für die Neuorganisation der Geschäftsführung mittlerweile allerdings überschaubar war bzw. ist und die erforderlichen Entscheidungen in der Vorstandschaft der FBG nicht länger aufgeschoben werden konnten bzw. sollten, hat die Vorsitzende der FBG, Herr Edgar Martin, vorsorglich den Oberbürgermeister der Stadt Würzburg mit Schreiben vom 04.05.2016 gebeten, die konkreten Konditionen und Rahmenbedingungen für das von Vertretern der Stadt Würzburg mehrfach in Aussicht gestellte Übernahmeangebot für die FBG-Geschäftsführung bis spätestens 05.06.2016 mitzuteilen.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12.05.2015, unterzeichnet von Frau Bürgermeisterin Schäfer-Blake, wurde als Orientierungsgröße ein jährlicher Betrag von bis zu max. 35.000,00 € netto genannt.

Bei einem am 06.06.2016 in der VGem stattgefundenen Besprechungstermin, an welchem kein Vertreter der Stadt Würzburg teilnahm, hat die anwesende Vorstandschaft der FBG festgestellt, dass die Annahme des Angebotes der Stadt Würzburg wohl nicht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der FBG vereinbar sei. Es wurde deshalb vereinbart, dass die FBG mit zusätzlichem Personal, die Betriebsleitung und –ausführung in kommunalen Wäldern und die Geschäftsführung nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers, bewerkstelligen soll. Die Gemeinden Kirchheim, Leinach und Greußenheim wurden deshalb gebeten, in ihren Gemeinderäten über die Kündigung der mit dem Freistaat Bayern für die Betriebsleitung und

–ausführung abgeschlossenen Verträge und gleichzeitig die Übertragung dieser Aufgabe an die FBG zu beschließen. Am 28.07.2016 teilten die Bürgermeister der Gemeinden Kirchheim und Leinach mit, dass ihre Gremien die Kündigung der bestehenden Verträge mit dem Freistaat Bayern nicht befürwortet haben und die Aufgabe deshalb nicht an die FBG übertragen werden kann. Die Gemeinde Greußenheim hat sich dagegen für eine Kündigung und Übertragung ausgesprochen. Der Vertreter der Stadt Würzburg hat sich an der Diskussion nicht beteiligt bzw. keinen Wortbeitrag getätigt.

Auf Basis der mitgeteilten Ergebnisse wurde von Seiten der FBG-Vorstandschaft festgestellt, dass die angedachte Neuorganisation der FBG-Geschäftsführung durch die Übernahme der Betriebsleitung und –ausführung in weiteren Gemeinden und der damit erforderlichen Neueinstellung von qualifiziertem Personal nicht möglich sein wird, da der zusätzliche Arbeitsumfang (= Betriebsleitung/-ausführung für die Gemeinde Greußenheim) nur für eine Teilzeitbeschäftigung mit einem geringem Zeitumfang ausreichend wäre.

Die VGem-Bürgermeister haben sich nach Abwägung der eigenen, also der Interessenslage der VGem-Mitgliedsgemeinden, bereits im Vorfeld des Besprechungstermins auf Grund des nunmehr vorerst manifestierten mangelnden Wachstumspotenzials der FBG *mehrheitlich* dafür ausgesprochen, die Betriebsleitung und –ausführung –wie bereits ursprünglich im Jahr 2013 beschlossen- mit Wirkung vom 01.01.2017 durch die VGem Helmstadt bewerkstelligen zu lassen. Die Vermarktung des gemeindlichen Stamm- und Wertholzes der vier VGem-Gemeinden soll weiterhin durch die FBG erledigt werden.

Hierfür ist es nach Art. 7 Abs. 2 KommZG erforderlich, die relevanten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Betriebsleitung und –ausführung) auf die VGem zu übertragen. Eine Übertragung dieser zusammenhängenden Aufgabe ist zweckmäßig. Wird die Aufgabe durch Zweckvereinbarung übertragen, so gehen auch die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse über. In der Zweckvereinbarung kann allerdings ausdrücklich etwas anderes bestimmt werden. In der Regel ist es aber zweckmäßig, dass mit der Aufgabe auch die entsprechenden hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

Nachdem dieser Aufgabenbereich vom originären Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der VGem abweicht, soll die VGem hierfür einen getrennten und unterschiedlichen Umlagenschlüssel im Haushalt vorsehen.

Der Vorsitzende erläutert nochmals ausführlich den gesamten in der Beschlussvorlage dargelegten Sachverhalt. Er erklärt, dass diese Thematik heute in den Gremien des Marktes Helmstadt und der Gemeinde Holzkirchen behandelt und entschieden wird und diese Entscheidung beim Markt Remlingen auf den 20.09.2016 vertagt wurde, während der Gemeinderat Uettingen mehrheitlich beschlossen hat, in dieser Sache keinen Wechsel zur VGem vorzunehmen. Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht sicher ist, ob sich so viele VGem Gemeinden für die Übertragung der Aufgabe auf die VGem entscheiden, dass die Aufgabe durch die VGem sinnvoll dargestellt werden kann, und ob diese Entscheidungen noch so rechtzeitig fallen, dass die Fristen für die notwendigen Folgeschritte eingehalten werden können, sind im Marktgemeinderat außer dem dem Sachverhalt beigefügten Beschlussvorschlag, je nach Entscheidung zu diesem, mehrere ergänzende Beschlüsse zu fassen, deren Wortlaut er bekannt gibt.

Weiter erläutert der Vorsitzende, dass er vor kurzem von seinem Ehrenamt als 1. Vorsitzender der FBG Würzburg zurückgetreten ist. Die Gründe lagen im immer weiter zunehmenden Spannungsfeld zwischen den Interessen der VGem Helmstadt und der FBG, welches aus dem Scheitern mehrerer Lösungsansätze zur Bewältigung der aktuellen Probleme in der FBG erwuchs, und was ihm in seiner Funktion als 1. Bürgermeister einer der VGem-Gemeinden und gleichzeitig 1. Vorsitzender der FBG zunehmend Schwierigkeiten bereitete. Und weiter darin, dass in den letzten Tagen und Wochen Informationsschriften verbreitet und eine Informationsveranstaltung in Holzkirchhausen abgehalten wurde, die bei den Lesern und Besuchern den Eindruck erweckten, als sei der Initiator derselben die FBG. Dieser Eindruck entstand auch durch die Teilnahme und Wortbeiträge von FBG-Angestellten. Die Vor-

standschaft der FBG war im Vorfeld, soweit in Erfahrung zu bringen war, nicht oder erst im Nachhinein und der Vorsitzende gar nicht von diesen Vorgängen informiert.

Dies konnte er als 1. Vorsitzender der FBG nicht mehr mittragen und entschied sich deshalb, seinen Rücktritt zu erklären.

Die Diskussion im Marktgemeinderat ergibt, dass außer der Übertragung der Aufgabe an die VGem schlussendlich zwei weitere Varianten für die zukünftige Waldbewirtschaftung vorstellbar sind. Dabei kommt die Variante der Bewirtschaftung durch ein Privatunternahmen am wenigsten in Frage.

Bei der Variante der weiteren Zusammenarbeit mit der FBG gibt es derzeit offene Fragen, es steht nicht fest, ob und zu welchen (sowohl finanziellen als auch personellen) Bedingungen die FBG aufgrund ihrer derzeitigen Situation die entsprechenden Dienstleistungen in Zukunft erbringen kann.

Zur im Beschlussvorschlag dargelegten Übertragung auf die VGem ergibt die Diskussion im Gremium, dass das Konzept, das von der VGem seit Beginn dieser Thematik im Jahr 2013 erarbeitet und verfolgt wurde, mehrheitlich als gut und sachgerecht angesehen wird und dies für eine Übertragung der Betriebsleitung und –ausführung auf die VGem spricht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald des Marktes Helmstadt mit Wirkung vom 01.01.2017 auf die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt zu übertragen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die hierfür erforderliche öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**9**
Nein:	**5**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4.1 ergänzender Beschluss betr. erneutem befristetem Vertrag mit der FBG

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung unter TOP 4 wird verwiesen.

Beschluss:

Sofern eine Übertragung auf die VGem nicht erfolgen kann, weil sich nicht genügend Mitgliedsgemeinden an dieser Variante beteiligen und deshalb keine ausreichend große Waldfläche zustande kommt, bzw. weil der Zeitrahmen für die notwendigen Schritte nicht mehr ausreicht, ist erneut ein befristeter Vertrag mit der FBG zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4.2 ergänzender Beschluss betr. Rückgängigmachung der vorsorglichen Kündigung gegenüber der FBG

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung unter TOP 4 wird verwiesen.

Beschluss:

Sofern eine Übertragung auf die VGem nicht erfolgen kann, ist die vorsorgliche Kündigung vom 07.03.2016 gegenüber der FBG rückgängig zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4.3 ergänzender Beschluss betr. Aufgabenübertragung auf die VGem

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung unter TOP 4 wird verwiesen.

Beschluss:

Sofern eine Übertragung an die VGem nicht erfolgen kann, wird der Beschluss des Marktgemeinderats vom 24.06.2013 zur Übertragung der Aufgabe an die VGem weiterhin ausgesetzt. Ausgesetzt deshalb, um weiterhin die Möglichkeit zu haben, die VGem-Lösung zu verwirklichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**1**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Raiffeisenbank Höchberg, Filiale Helmstadt; Mitteilung zu neuen Öffnungszeiten

Sachverhalt:

Bei einem Informationsgespräch im Rathaus teilten Vertreter der Raiffeisenbank Höchberg am 22.08.2016 mit, dass es aufgrund der allgemeinen Situation auf dem Bankensektor und der andauernden Niedrigzinsphase unumgänglich wird, die Öffnungszeiten der Filialen zu überarbeiten.

So wird auch die Zweigstelle Helmstadt ab dem 01.11.2016 nur noch halbtägig für den Publikumsverkehr geöffnet sein. Besetzt ist die Zweigstelle ganztägig, Termine sind deshalb nach Terminvereinbarung weiterhin ganztägig möglich.

Die Öffnungszeiten in Helmstadt stehen nach Auskunft immer im halbtägigen Wechsel mit der Zweigstelle in Neubrunn.

Die Raiffeisenbank wird über die neuen Öffnungszeiten rechtzeitig durch Flyer (Flyer mit Öffnungszeiten bekanntgegeben) und über die Gemeindemitteilungsblätter informieren.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer